



Verordnung

des Gemeinderates der Marktgemeinde Windhaag bei Freistadt vom 29. November 2012 mit der eine Abfallgebührenordnung erlassen wird.

Aufgrund des § 15 Abs. 3 Z. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2008, BGBl. Nr. 103/2007 i.d.g.F. und des §18 des Oö. Abfallwirtschaftsgesetzes 2009, LGBl. Nr. 71/2009 i.d.g.F., wird verordnet:

§ 1

Gegenstand der Gebühr

Für die Sammlung und Behandlung von Siedlungsabfällen ist eine Abfallgebühr zu entrichten.

§ 2

Höhe der Gebühren

(1) Für die in Haushalten anfallenden Abfälle ist jährlich eine Grundgebühr zu entrichten. Diese beträgt:

a) für Einzelpersonen-Haushalte	€ 61,00
b) für Zweipersonen-Haushalte	€ 86,50
c) für Dreipersonen-Haushalte	€ 107,00
d) für Vierpersonen-Haushalte	€ 122,50
e) für Fünfpersonen-Haushalte	€ 133,00
f) für Sechs- und Mehrpersonen-Haushalte	€ 134,00
g) für Zweitwohnsitz-Haushalte mit ein oder zwei Personen	€ 46,50
h) für Zweitwohnsitzhaushalte ab 3 Personen	€ 56,50

Als Stichtag für die Feststellung der Personenanzahl gilt der 01. Jänner des laufenden Jahres.

(2) Jahresgrundgebühr für Betriebe, Anstalten und sonstige Arbeitsstätten:

Branche	Mindestjahresgebühr in € pro Einheit	Einheit
Ärzte, Büros und sonstige Dienstleistungsbetriebe	8,40	Beschäftigte/r
Einkaufsmärkte	31,50	Beschäftigte/r
Gasthäuser, Lokale, Pensionen	36,75	Beschäftigte/r
Handel	10,50	Beschäftigte/r
Handwerk und sonstige Gewerbebetriebe	8,40	Beschäftigte/r
KFZ-Werkstätten, Tankstellen, Transportunternehmen	8,40	Beschäftigte/r
Produktionsbetriebe	4,20	Beschäftigte/r
Kindergärten	1,60	Kind
Schulen	2,65	Schüler/in
Friedhofsverwaltung	1,05	Grab
Kläranlage	0,13	Einwohnergleichwert

Die Anzahl der Beschäftigten wird auf Vollbeschäftigung bezogen. Die Betriebsleitung wird als Beschäftigter gewertet.

Bei Kläranlagen richtet sich die Grundgebühr nach der zu reinigenden Abwasserquantität und -qualität umgerechnet auf Einwohnergleichwerte. Der Einwohnergleichwert entspricht der durchschnittlichen Schmutzwasser-Tagesfracht eines Einwohners.

Als Stichtag für die Feststellung der Beschäftigten etc. gilt der 01. Oktober für das Folgejahr.

- (3) Für die Abholung der Hausabfälle und haushaltsähnlichen Gewerbeabfälle ist zusätzlich zu den Grundgebühren folgende **Gebühr** zu entrichten (in Form des Ankaufes von Bänderolen für Abfalltonnen und Containern bzw. von Abfallsäcken):
- | | | |
|-------------------------------|------------------------|---------|
| a) je abgeführter Abfalltonne | mit 90 Liter Inhalt | € 4,00 |
| | mit 110 Liter Inhalt | € 5,00 |
| | mit 240 Liter Inhalt | € 10,00 |
| b) je abgeführtem Container | mit 770 Liter Inhalt | € 31,00 |
| | mit 1.100 Liter Inhalt | € 45,00 |
| c) je Abfallsack | mit 60 Liter Inhalt | € 2,50 |
- (4) Für die Abholung von sperrigen Abfällen sind je angefangenem m³ zu entrichten: € 40,00
- (5) Eine erforderliche Anpassung der in den vorstehenden Absätzen 1 bis 4 festgelegten Gebühren erfolgt durch den Gemeinderat im Rahmen der Festsetzung der Steuern-, Abgaben- und Gebührensätze.

§ 3 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist der Liegenschaftseigentümer; im Falle des Bestehens von Baurechten der Bauberechtigte.

§ 4 Beginn der Gebührenpflicht

Die Verpflichtung zur Entrichtung der Gebühren nach § 2 beginnt mit Anfang des Monats, in dem die Sammlung von Abfällen von den jeweiligen Liegenschaften erstmals stattfindet.
Tritt der Beginn oder das Ende der Gebührenpflicht während des Kalenderjahres ein, so ist die Abfallgrundgebühr nur anteilmäßig zu entrichten.

§ 5 Fälligkeit

Die Gebühren nach § 2 Abs. 1 und 2 sind halbjährlich, und zwar am 15.5. und 15.11. eines jeden Jahres zur Zahlung fällig.
Die Gebühren nach § 2 Abs. 3 und 4 sind beim Erwerb zur Zahlung fällig.

§ 6 Umsatzsteuer

In den im § 2 geregelten Gebühren ist die Umsatzsteuer im gesetzlichen Ausmaß enthalten.

§ 7 Inkrafttreten

Die Rechtswirksamkeit dieser Abfallgebührenordnung beginnt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Monatsersten; gleichzeitig tritt die Abfallgebührenordnung vom 31. Dezember 2011 außer Kraft.

Der Bürgermeister:

(Erich Traxler)

Angeschlagen am: 30.11.2012

Abgenommen am: 17.12.2012